

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma

FRUTAROM Savory Solutions Germany GmbH

Eichendorffstraße 25
83395 Freilassing
Deutschland
HRB 24659

im Folgenden „FRUTAROM“ genannt.

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Leistungen, die von FRUTAROM gegenüber dem Käufer

erbracht werden, auch wenn diese Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen von FRUTAROM ohne Verwendung oder ausdrückliche Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen.

Mit Bestellung bzw. spätestens mit Empfang der Ware bzw. Leistung anerkennt der Käufer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von FRUTAROM.

Abweichenden Vertragsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Auch die Übersendung einer Auftragsbestätigung durch FRUTAROM gilt nicht als Anerkennung der Vertragsbedingungen des Käufers.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote von FRUTAROM sind freibleibend. Bestellungen des Käufers werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung seitens FRUTAROM oder durch Lieferung bzw. Leistung angenommen.

Die in Prospekten oder ähnlichen Unterlagen enthaltenen und die mit einem Angebot gemachten Angaben und Abbildungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Geringe Abweichungen des gelieferten Gegenstandes von der Beschreibung des Angebotes gelten als genehmigt und berühren nicht die Erfüllung des Vertrages, sofern die Abweichung für den Käufer zumutbar ist. Dies gilt insbesondere auch für den Fall von Änderungen und Verbesserungen, die dem technischen Fortschritt dienen.

3. Preise

Die in den Preislisten angeführten Preise sind freibleibend. Es gelten diejenigen Preise, die sich aus den Preislisten von FRUTAROM ergeben, die am Tag des Vertragsschlusses zwischen den Parteien gelten. Sollten sich zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preislisten von FRUTAROM verändern, so ist der Kunde verpflichtet, den veränderten Betrag zu bezahlen. Sollten sich jedoch die Preise um

mehr als 10 % zwischen Vertragsschluss und Lieferung erhöhen, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

FRUTAROM fakturiert ausschließlich in Euro. Die Rechnungen von FRUTAROM sind innerhalb von zehn Tagen netto ab Faktura Datum zur Zahlung fällig. Der Käufer aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat spätestens mit der Bestellung eine allfällige UID-Nummer an FRUTAROM bekannt zu geben.

Bei verspäteter Zahlung verrechnet FRUTAROM Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen zwischen Unternehmern. Die mit der Einbringlichmachung von Forderungen verbundenen Mahn-, Inkasso- und sonstigen Kosten trägt der Käufer.

Kommt der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Zahlungsrückstand, wird ein von ihm ausgestellter Scheck oder Eigenakzept nicht eingelöst, wird über das Unternehmen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, bzw. werden sonstige Tatsachen bekannt, aus denen sich eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ergibt, wird das Unternehmen des Kunden aufgelöst oder werden gegen nicht unbedeutende Teile seines Vermögens Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, oder bestehen aus anderen Gründen erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungswilligkeit des Käufers, so ist FRUTAROM berechtigt, die sofortige Zahlung aller offenstehenden Rechnungen zu fordern, auch wenn hierfür bereits Schecks oder Wechsel gegeben worden sind, sowie für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorkasse zu verlangen oder vorbehaltlich der FRUTAROM sonst zustehende Rechte vom Vertrag, unter Setzung einer angemessenen Frist, zurückzutreten. Der Käufer kann die Geltendmachung dieser Rechte durch Stellung einer für FRUTAROM akzeptablen Sicherheit abwenden.

Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde und es sind insbesondere alle Überweisungs-, Scheck-, Wechselspesen und alle Abgaben vom Käufer zu tragen. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an FRUTAROM oder an mit firmenmäßig gefertigter Inkassovollmacht ausgewiesene Vertreter der Lieferfirma erfolgen. Zahlungen gelten nur dann und insoweit erfüllt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Bankkonto von FRUTAROM gutgebucht wird oder bei FRUTAROM selbst einlangt. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt



auf das Kapital und zwar auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Entgegenstehende Weisungen des Schuldners sind unwirksam. Allfällige schriftliche Anmerkungen des Käufers auf Zahl- oder Erlagscheinen können wegen automationsunterstützter Datenverarbeitung von FRUTAROM nicht zur Kenntnis genommen werden und sind unbeachtlich.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt in jedem Fall nur zahlungshalber. Ein Skontoabzug ist bei Zahlung mit Wechseln ausgeschlossen. FRUTAROM kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln, ohne Angaben von Gründen, ablehnen.

5. Zessionsverbot

Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Käufers gegen FRUTAROM ist unzulässig.

Sofern Kaufpreisforderungen oder Forderungen auf Nebenkosten (z.B. Verzugszinsen oder Eintreibungskosten) offen sind, ist eine Abtretung von Forderungen, welche der Käufer gegenüber seinen Kunden aufgrund der Weiterveräußerung der von FRUTAROM gelieferten Waren hat, unzulässig.

6. Lieferung und Gefahrenübergang

FRUTAROM ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Jede Teillieferung gilt als eigenes Geschäft und kann von FRUTAROM gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 5 % der Menge bei Gewürzen und Wirkstoffen gilt als Auftragserfüllung.

Der Gefahrenübergang erfolgt im Einzelfall entsprechend den vereinbarten INCOTERMS. Liegt keine diesbezügliche Vereinbarung vor, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von FRUTAROM verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

FRUTAROM leistet keine Gewähr und haftet nicht für die Beförderung oder die Auswahl der damit befassten Personen.

Die Gefahr geht jedenfalls mit der Versendung auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Verzögert sich die Versendung aus Gründen, die dem Kunden oder seinem Erfüllungsgehilfen zuzurechnen sind, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware auf den Käufer über. Bei Abnahmeverzug wird der Käufer – vorbehaltlich sonst zustehender Rechte – lagerzinspflichtig.

Sofern ex works (EXW) vereinbart ist, stellt FRUTAROM im Einzelfall für eine schnelle Verladung Hilfskräfte auf Wunsch des Käufers zur Verfügung. Der Einsatz dieser Hilfskräfte erfolgt unentgeltlich und auf Gefahr des Käufers.

Die zugrundeliegende Fassung der INCOTERMS ist grundsätzlich die Fassung INCOTERMS® 2010.

Die Angabe von Lieferterminen erfolgt unverbindlich. Die Nichteinhaltung der Liefertermine berechtigt den Käufer erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn FRUTAROM trotz schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die Lieferung bzw. Leistung nicht durchführt. Die Lieferfrist wird durch alle nicht vom Parteiwillen umfassten Umstände, wie nicht rechtzeitige Belieferung durch allfällige Vorlieferanten, Fälle höherer Gewalt, behördliche Eingriffe, Transport und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel und Arbeitskon-

flikte, um die Dauer der Hinderung verlängert. Wenn Lieferfristen und Liefertermine nicht schriftlich vereinbart sind, übernimmt FRUTAROM für deren Einhaltung keine Gewähr und Haftung.

7. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die FRUTAROM aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden FRUTAROM die folgenden Sicherheiten gewährt, die FRUTAROM auf Verlangen (nach ihrer Wahl) freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Die Ware bleibt Eigentum von FRUTAROM. Erlischt das (Mit-)Eigentum von FRUTAROM durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) an FRUTAROM übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von FRUTAROM unentgeltlich. Ware, an der FRUTAROM (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an FRUTAROM ab. FRUTAROM ermächtigt den Käufer widerruflich, die an FRUTAROM abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von FRUTAROM hinweisen und FRUTAROM unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FRUTAROM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist FRUTAROM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nach Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes zu versichern und ist weiter verpflichtet, auf Verlangen die entsprechenden Nachweise zu führen. Der Käufer tritt bereits jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder etwaige Ersatzansprüche wegen des Untergangs oder Verschlechterung der Vorbehaltsware an FRUTAROM ab und FRUTAROM tritt diese Abtretung an.

8. Gewährleistung

Die Produkte von FRUTAROM werden frei von Fabrikations- und Materialmängel geliefert; generell beträgt die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche ein Jahr ab Lieferung der Produkte. Abweichend hiervon entspricht die Gewährleistungsfrist der jeweiligen Haltbarkeit der Ware bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum. FRUTAROM gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt der Übergabe an die

Transportperson im vereinbarten Zustand befindet. Werden Verwendungsanweisungen von FRUTAROM nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, oder Abweichungen von den von FRUTAROM empfohlenen Dosierungen vorgenommen bzw. Anwendungen abweichend von Originalspezifikationen vorgenommen, so entfallen die Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt. Sofern der Käufer FRUTAROM damit beauftragt, eigens vom Käufer stammende Mischungen bzw. Rezepturen herzustellen, so übernimmt FRUTAROM keine Gewährleistung für die vom Käufer vorgesehene Verwendbarkeit.

Der Käufer muss gegenüber FRUTAROM unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Eingang des Liefergegenstandes, Mängel schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind FRUTAROM unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen, spätestens jedoch wiederum innerhalb von fünf Tagen nach Entdeckung des Mangels.

Im Falle der rechtzeitigen Mitteilung des Käufers, dass die Ware einen Mangel aufweist, kann FRUTAROM nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten verlangen, dass

- die Ware zum Zweck der Überprüfung und gegebenenfalls zum Zweck der Nachbesserung und anschließender Rücksendung an FRUTAROM geschickt wird;
- der Käufer die Ware bereit hält und ein Mitarbeiter oder mehrere Mitarbeiter von FRUTAROM zum Käufer geschickt werden, um eine Überprüfung der Ware vorzunehmen.

Ist eine Nachbesserung nicht möglich oder schlägt sie nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder verlangen, dass die Ware ausgetauscht wird.

Retouren werden von FRUTAROM grundsätzlich nur nach Vorabsprache und ausdrücklicher Genehmigung akzeptiert.

9. Haftung und Schadenersatz

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FRUTAROM für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von FRUTAROM garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse der Absätze 1 und 2 von Punkt 9 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von FRUTAROM entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung von FRUTAROM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FRUTAROM.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Alle von FRUTAROM stammenden Grafiken und sonstigen Werke im urheberrechtlichen Sinn, insbesondere von

FRUTAROM gestaltete Druckmotive, sind Eigentum von FRUTAROM. Jede Verwendung durch den Auftraggeber, Kunden oder Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens FRUTAROM. FRUTAROM haftet nicht für Kollisionen mit Rechten Dritter, insbesondere nicht für Urheberrechte, oder gewerbliche Schutzrechte, wenn Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden oder Vorgaben zur Gestaltung eingehalten werden müssen. FRUTAROM hat diesbezüglich keine Nachforschungen anzustellen, eine Prüfung obliegt dem Auftraggeber.

Wird FRUTAROM von Dritten wegen der Verwendung, Verwertung oder Vervielfältigung der vom Auftraggeber/Kunden beigestellten Unterlagen oder dessen Vorgaben wegen der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten oder wegen der Verletzung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber/Kunde FRUTAROM bei der Verteidigung gegen diese Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtliche Schäden, einschließlich Anwalts- und Prozesskosten, die FRUTAROM dadurch entstehen, zu ersetzen.

Von FRUTAROM angefertigte Entwürfe, Reinzeichnungen und Klischees bleiben Eigentum von FRUTAROM.

11. Wursthüllen und Verpackungen

Als Sonderfertigung gedruckte bzw. konfektionierte Wursthüllen sind von Rücknahme und Umtausch – ausgenommen bei berechtigten Qualitätsmängeln des Rohmaterials (Schlauchhülle) sowie bei offensichtlichen Konfektionierungsfehlern (Druck, Abbindung, Raffung etc.) – ausgeschlossen. Bei den eingesetzten Druckverfahren sind geringfügige Farbabweichungen von den vorgegebenen bzw. im Entwurf vorgesehenen Druckfarben möglich und gelten als auftragsgemäße Erfüllung. Eine farbliche Abweichung ist dann geringfügig, wenn der vertragliche Zweck, insbesondere die Verwendung im Kundenverkehr, nicht beeinträchtigt wird.

Bei Sonderanfertigungen verpflichtet sich der Kunde auch Teillieferungen anzunehmen. Eine Mehr- oder Minderlieferung von bis zu 10 % der Menge gilt als Auftrags Erfüllung.

Ein Ausschuss bis zu 3 % der Menge bei allen als Sonderfertigung gelieferten Wursthüllen an den Käufer gilt als vertragsgemäße Leistung.

12. Sonstige Bestimmungen

Die von FRUTAROM gelieferten Verkaufsverpackungen sind zur Gänze über die NOVENTIZ GmbH entpflichtet.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Käufer und FRUTAROM gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung und werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Traunstein ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.